

Neue ab 1. Januar 2007 gültige GAV-Textfassung

Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages für das Ausbaugewerbe im Kanton Baselland beschliessen hiermit, den am 1. Juni 2004 abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrages wie folgt zu ändern (vollständig überarbeitete Textfassung):

Gesamtarbeitsvertrag für das Ausbaugewerbe im Kanton Basel-Landschaft

(Ergänzung bestehender Gesamtarbeitsverträge, insbesondere hinsichtlich Kontrolle im Bereich entsandte Arbeitnehmende und Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
Art. 1 Vertragsschliessende Parteien.....	3
Art. 2 Kooperation.....	3
Art. 3 Geltungsbereich.....	4
Art. 4 Gemeinsame Durchführung.....	5
Art. 5 Einwirkungspflicht.....	5
Art. 6 Allgemeinverbindlicherklärung	5
Art. 7 Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK.....	6
Art. 8 Ausgleichskasse.....	7
Art. 8a Kinder- und Ausbildungszulagen.....	8
Art. 9 Berufsregister	9
Art. 10 Vertragseinhaltung (Kontrollen).....	9
Art. 11 Konventionalstrafen	10
Art. 12 Entsandte Arbeitnehmende	11
Art. 12a Subunternehmer	12
Art. 13 Schwarzarbeit.....	12
Art. 14 Beratungsstelle für Arbeitgebende von in den Kanton Baselland entsandten Arbeitnehmenden und für Fragen über die Schein- Selbständigkeit	13
Art. 15 Öffentliche Beschaffungen	14
Art. 16 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	14
Art. 17 Vollzugskostenbeiträge.....	14
Art. 18 Vertragliches Schiedsgericht.....	16
Art. 19 Verschiedenes.....	16
Art. 20 Inkrafttreten und Dauer des GAV	17

NB: Wo «Betrieb» steht, ist auch «Arbeitgeber» im Sinne des Gesetzes gemeint. Wo «Arbeitgebende» steht sind auch «Arbeitgeber» im Sinne des Gesetzes gemeint. Wo «Arbeitnehmende» steht, sind auch «Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin» im Sinne des Gesetzes gemeint.

Präambel

Die Vertragsparteien sind der Überzeugung, dass die für den Vollzug und die Durchsetzung der GAV-Bestimmungen in den Bereichen der Entsendung Arbeitnehmender aus dem Ausland, der Bekämpfung der Schwarzarbeit, der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Öffentlichen Beschaffungswesens sich stellenden Probleme am besten in gemeinsamer Selbsthilfe anzugehen sind.

Im Bestreben Lohn-, Sozialdumping und Schwarzarbeit zu verhindern und so für alle Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden die gleichen Wettbewerbs-Grundvoraussetzungen zu schaffen, verpflichten sich die Vertragsparteien, sich gegenseitig nach Treu und Glauben zu unterstützen und die Interessen der Vertragspartner gebührend zu fördern. Sie sind bereit, von Fall zu Fall Fragen, die nach Meinung der Arbeitgebenden auf der einen oder der Arbeitnehmenden auf der andern Seite einer Abklärung bedürfen, zwischen den Vertragsparteien bzw. der von ihnen eingesetzten «Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK» gemeinsam zu diskutieren und sich um eine angemessene Lösung zu bemühen.

Zur Gewährleistung eines optimalen GAV-Durchsetzungssystems haben die Vertragsparteien als ersten Schritt die «Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK» errichtet und so ein Organ geschaffen, das Gewähr bietet, dass überall dort, wo der Gesetzgeber die Paritätischen Kommissionen mit Kontrollaufgaben betraut, diese Aufgabe in gemeinsamer partnerschaftlicher Selbsthilfe auch optimal wahrgenommen werden kann.

In diesem Sinne vereinbaren die Vertragsparteien im Einzelnen was folgt:

Art. 1 Vertragsschliessende Parteien

1.1 Der vorliegende Gesamtarbeitsvertrag (nachfolgend GAV genannt) ist abgeschlossen zwischen:

der Wirtschaftskammer Baselland

als generalbevollmächtigte Vertreterin der folgenden Verbände:

- Maler- und Gipserunternehmer-Verband Baselland
- Schreinermeister-Verband Baselland
- Metall-Union Baselland
- Verband Basellandschaftlicher Elektro-Installationsfirmen
- Verband Dach- und Wand Baselland
- Gärtnermeisterverband beider Basel
- Verband der Plattenlegerfirmen beider Basel
- Suissetec, Sektion Nordwestschweiz

einerseits

und den nachstehenden Arbeitnehmendenverbänden:

- Gewerkschaft UNIA
- Gewerkschaft SYNA
- Gewerkschaft Grüne Berufe Schweiz, Sektion Nordwestschweiz

andererseits.

Art. 2 Kooperation

2.1 Die Paritätischen Kommissionen der Gesamtarbeitsverträge gemäss Art. 3.2.2 GAV haben der «Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK» (Art. 7 GAV) Kontroll- und Durchführungsaufgaben im Rahmen der in den Gesamtarbeitsverträgen gemäss Art. 3.2.2 GAV geregelten Bestimmungen übertragen.

2.2 Die Vertragsparteien des vorliegenden GAV, welche gleichzeitig Vertragsparteien der Gesamtarbeitsverträge gemäss Art. 3.2.2. GAV sind, ermächtigen die vorstehend genannten Paritätischen Kommissionen ausdrücklich, Kontroll- und Durchführungs-Vereinbarungen mit der ZPK abzuschliessen.

Art. 3 Geltungsbereich

3.1 Räumlich

3.1.1 Der vorliegende GAV gilt für den ganzen Kanton Basel-Landschaft.

3.2 Betrieblich und persönlich

3.2.1 Der GAV gilt für die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden im Rahmen von Art. 3.2.2 GAV für die folgenden Branchen des Ausbaugewerbes:

- a) Gipsergewerbe;
- b) Schreinergewerbe;
- c) Malergewerbe;
- d) Metallgewerbe;
- e) Elektro-Installations-Gewerbe;
- f) Dach- und Wandgewerbe;
- g) Gärtnergewerbe;
- h) Plattenlegergewerbe;
- i) Gebäudetechnikbranche.

3.2.2 Der GAV gilt für die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden gemäss betrieblichem und persönlichem Geltungsbereich der folgenden Beschlüsse:

- a) Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft über die Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe im Kanton Baselland;
- b) Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Schreinergewerbe;
- c) Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft über die Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Malergewerbe im Kanton Baselland;
- d) Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft über die Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Metallgewerbe Baselland;
- e) Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Schweizerischen Elektro-Installations-Gewerbes;
- f) Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft über die Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Dach- und Wandgewerbe im Kanton Baselland;
- g) Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft;
- h) Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Plattenlegergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Baselland;
- i) Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche

3.3 Entsandte Arbeitnehmende

3.3.1 Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Art. 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in

die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG, SR 823.20) sowie Art. 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung (EntsV, SR 823.201) gelten auch für Arbeitgebende mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft, sowie für ihre Arbeitnehmenden, sofern sie im Kanton Basel-Landschaft Arbeiten ausführen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung und Durchsetzung dieser GAV-Bestimmungen ist die ZPK (Art. 7 GAV) zuständig.

3.4 Personalverleiher

3.4.1 Arbeitgebende, die Dritten (Einsatzbetrieben) gewerbsmässig Arbeitnehmende überlassen, gelten als Verleiher (Personalverleiher).

3.4.2 Untersteht ein Einsatzbetrieb einem GAV, so muss der Personalverleiher gegenüber den betroffenen Arbeitnehmenden die entsprechenden Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen einhalten.

3.4.3 Sieht ein GAV einen obligatorischen Beitrag an Weiterbildungs- und Vollzugskosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für den Verleiher, wobei die Beiträge anteilmässig nach Massgabe der Dauer des Einsatzes zu leisten sind.

3.4.2 Die ZPK ist zur Kontrolle des Verleihers berechtigt. Bei Verstössen erstattet die ZPK dem kantonalen Arbeitsamt Meldung und auferlegt dem fehlbaren Verleiher:
a. eine Konventionalstrafe gemäss Art. 11 GAV;
b. die Kontrollkosten gemäss Art. 10 GAV.

Art. 4 Gemeinsame Durchführung

4.1 Die vertragsschliessenden Verbände vereinbaren im Sinne von Art. 357b OR, dass ihnen gemeinsam ein Anspruch auf die Einhaltung dieses Vertrages gegenüber den beteiligten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zusteht. Sie werden bei der Geltendmachung dieses Anspruches durch die Ausgleichskasse (Art. 8 GAV), die ZPK (Art. 7 GAV) und die von ihr bestellten Organe vertreten.

Art. 5 Einwirkungspflicht

5.1 Die vertragsschliessenden Verbände verpflichten sich, auf ihre Mitglieder einzuwirken, die Bestimmungen des GAV einzuhalten.

Art. 6 Allgemeinverbindlicherklärung

6.1 Die Vertragsparteien beschliessen, für diesen GAV die Allgemeinverbindlichkeit zu beantragen.

Art. 7 Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK

7.1 Zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Sicherung der Durchführung dieses GAV bestellen die Vertragsparteien in der Rechtsform eines Vereins die Zentrale Paritätische Kommission, ZPK, genannt «Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK», als Organ. Sie setzt sich zusammen aus vier Vertretern der vertragsschliessenden Arbeitgebenden-Verbände und vier Vertretern der vertragsschliessenden Arbeitnehmenden-Verbände.

7.2 Die ZPK konstituiert sich selbst und erlässt für ihre Tätigkeit ein Geschäftsreglement. Massgeblich sind die Vereinsstatuten der ZPK.

7.3 Die ZPK hat ihren Sitz in Liestal.

7.4 Auftraggeber der ZPK sind insbesondere:

- die Paritätischen Kommissionen der Gesamtarbeitsverträge gemäss Art. 3.2.2 GAV;
- die Tripartite Kommission des Kantons Basel-Landschaft, bzw. das KIGA als zuständige kantonale Behörde für die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden;
- die Kantonale Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- das Arbeitsinspektorat des KIGA für den Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

7.5 Die ZPK hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Auslegung des GAV und seiner Zusatzvereinbarungen und Ergänzungsbestimmungen;
- b) der Erlass aller für den Vollzug des GAV notwendigen Massnahmen;
- c) der Entscheid über die Vertragsunterstellung eines Arbeitgebenden;
- d) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des GAV;
- e) die Anordnung und Durchführung von Kontrollen über die Vertragseinhaltung (Lohnbuch-, Baustellenkontrollen, etc.). Die ZPK kann die Durchführung dieser Kontrollen an die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK delegieren;
- f) die Beurteilung und Ahndung von Verstössen gegen den GAV;
- g) die Geltendmachung und das Inkasso von Kontroll- und Verfahrenskosten, von Nachforderungen sowie von Konventionalstrafen;
- h) die Information der jeweils zuständigen Behörden bei festgestellten Verstössen in den Bereichen: in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende, Schwarzarbeitsbekämpfung, öffentliches Beschaffungswesen sowie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;
- i) die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der in den Kanton Basel-Landschaft entsandten Arbeitnehmenden;
- j) die Zusammenarbeit mit dem KIGA als zuständige kantonale Behörde für die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden;
- k) die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- l) die Zusammenarbeit mit der Kantonalen Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- m) die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge bei öffentlichen Beschaffungen;

- n) die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;
- o) die Zusammenarbeit mit dem Arbeitsinspektorat des KIGA für den Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;
- p) die Errichtung einer Beratungsstelle für Arbeitgebende von in den Kanton Baselland entsandten Arbeitnehmenden und für Fragen über die Schein-Selbständigkeit;
- q) die Führung des Berufsregisters gemäss Art. 9 GAV;
- r) die Verwaltung und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge;
- s) den Erlass der in diesem GAV erwähnten Reglemente soweit nicht die Ausgleichskasse hierfür zuständig ist;
- t) die Vertretung der Vertragsparteien gegenüber Dritten;
- u) bei Bedarf die Beschreitung des Rechtsweges;
- v) Entrichtung von Beiträgen an Arbeitnehmende zur Milderung einer nicht selbstverschuldeten Notlage.

7.6 Die ZPK koordiniert ihre Tätigkeit mit den Paritätischen Kommissionen der Gesamtarbeitsverträge gemäss Art. 3.2.2 GAV. Sie kann mit diesen Vereinbarungen treffen. Insbesondere auch Vereinbarungen über die Abgeltung von Eigenleistungen von Paritätischen Kommissionen, die über eine ausgebaute eigene Sekretariats- und GAV-Kontrollstruktur verfügen und somit in der Lage sind, im Auftrag der ZPK Leistungen zu erbringen.

Art. 8 Ausgleichskasse

8.1 Für die Abwicklung der in den Art. 17 GAV vorgeschriebenen Vollzugskosten-Beiträge wird für alle Arbeitgebenden verbindlich die Unterstellung unter die Familienausgleichskasse GEFAK, Altmarktstrasse 96, 4410 Liestal (nachstehend Ausgleichskasse genannt), vorgeschrieben. Auf Beschluss der ZPK richtet die Ausgleichskasse Leistungen gemäss Art. 17.1 Buchstabe b bis d aus. Das Nähere regelt das Reglement der Ausgleichskasse.

8.2 Bei Eintreten eines vertragslosen Zustandes bleiben die Arbeitgebenden der Ausgleichskasse unterstellt. Die Bestimmungen gemäss Absatz 1 werden weitergeführt und von der Ausgleichskasse abgewickelt. Die Ausgleichskasse führt ihre Aufgabe gemäss Absatz 1 über das allfällige Ende der Allgemeinverbindlich-erklärung (AVE) weiter, soweit es die Erledigung pender oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der AVE fallen. Sie handelt dabei in eigener Kompetenz gemäss ihrem Kassenreglement.

8.3 Die in Artikel 17 GAV vorgeschriebenen Leistungen und Beiträge sind so genannte „weitere Aufgaben und Leistungen“ gemäss § 22 Absatz 2 des basellandschaftlichen Familienzulagengesetzes (SGS 838) vom 9. Juni 2005.

8.4 Die Ausgleichskasse kann von der ZPK ermächtigt werden, Kontroll- und Verfahrenskosten gemäss Art. 10.5 GAV sowie Konventionalstrafen gemäss Art. 11 GAV einzuziehen und dazu gegebenenfalls sämtliche Rechtsmittel zu ergreifen.

8.5.1 Die Ausgleichskasse kann von der ZPK ermächtigt werden, von Betrieben mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmende in den Kanton Basel-Landschaft entsenden, Kontrollkosten im Sinne von Art. 7 Abs. 4^{bis} EntsG sowie Konventionalstrafen im Sinne von Art. 2 Abs. 2^{quater} EntsG, einzuziehen und dazu gegebenenfalls sämtliche Rechtsmittel zu ergreifen.

8.5.2 Die Ausgleichskasse ist ermächtigt, von Betrieben mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmende in den Kanton Basel-Landschaft entsenden, im Sinne von Art. 8a der EntsV die Vollzugskostenbeiträge gemäss Art. 17 GAV und den entsprechenden allgemein verbindlich erklärten Artikeln der Gesamtarbeitsverträge gemäss Art. 3.2.2 GAV einzuziehen.

8.5.3 Die Ausgleichskasse ist ermächtigt, von Betrieben mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmende in den Kanton Basel-Landschaft entsenden, im Sinne von Art. 2 Absatz 2 (Beiträge an Ausgleichskassen oder vergleichbare Einrichtungen) und Absatz 2bis (obligatorischer Beitrag an Weiterbildungskosten) EntsG Beiträge einzuziehen, sofern solche in den Gesamtarbeitsverträgen gemäss Art. 3.2.2 GAV allgemeinverbindlich erklärt sind.

8.6 Die Ausgleichskasse ist ermächtigt, - im Sinne von Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG, SR 823.11) - von einem Verleiher, der Arbeitnehmende an einen Einsatzbetrieb verleiht, der einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag untersteht, ab erstem Tag des Einsatzes Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge gemäss Art. 17 GAV und gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge gemäss Art. 3.2.2 GAV einzuziehen.

8.7 Die Ausgleichskasse besorgt für die ZPK und die Paritätischen Kommissionen der Gesamtarbeitsverträge gemäss Art. 3.2.2 GAV das Inkasso der Beiträge gemäss Art. 8.5.2 bis 8.6 GAV. Sie leitet diese Beiträge, nach Abzug der Inkasso- und Verwaltungsaufwendungen, in periodischen Akonto-Zahlungen an die betroffenen Institutionen weiter.

8.8 Die ZPK und die Paritätischen Kommissionen der Gesamtarbeitsverträge gemäss Art. 3.2.2 GAV können der Ausgleichskasse weitere Aufgaben übertragen.

Art. 8a Kinder- und Ausbildungszulagen

8a.1 Die Arbeitnehmenden erhalten zusätzlich zum Lohn eine Kinder- bzw. Ausbildungszulage (Familienzulage). Die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der Zulagen richten sich nach den einschlägigen Gesetzesvorschriften. Für den Kanton Basel-Landschaft ist das Familienzulagengesetz (SGS 838) vom 9. Juni 2005 massgebend.

8a.2 Die Vertragsparteien beauftragen und ermächtigen die Familienausgleichskasse GEFAK (nachstehend Ausgleichskasse genannt), bei der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft die Bewilligung zur Beschränkung der Wahlfreiheit gemäss § 25 Absatz 5 des

basellandschaftlichen Familienzulagengesetzes (SGS 838) vom 9. Juni 2005 zu beantragen.

8a.3 Zur Sicherstellung und zum Ausgleich der Kinder- und Ausbildungszulagen (Familienzulagen) haben sich die Arbeitgebenden gemäss Absatz 2 der Ausgleichskasse (Artikel 8 GAV) anzuschliessen, sofern nicht ein Gesamtarbeitsvertrag gemäss Art. 3.2.2 GAV ausdrücklich die Abrechnung über eine andere anerkannte Familienausgleichskasse vorsieht. Das Nähere regelt das Reglement der Ausgleichskasse.

Art. 9 Berufsregister

9.1 Das Berufsregister (BR) fördert den fairen Wettbewerb im Ausbaugewerbe. Bei öffentlichen Submissionen sucht das BR den Kontakt mit den Behörden und Architekten und erteilt ihnen die notwendigen Auskünfte hinsichtlich GAV-Konformität der einzelnen Anbietenden. Es überprüft die Zuschläge der Behörden (§ 23, Absatz 3 der Verordnung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen) und ergreift wenn nötig Massnahmen.

9.2 Das BR kann auch bei privaten Submissionen die GAV-Konformität überprüfen und entsprechende Mitteilungen den Architekten oder Bauherren zukommen lassen.

9.3 Das BR wird von der ZPK geführt.

Art. 10 Vertragseinhaltung (Kontrollen)

10.1 Bei den Arbeitgebenden sind durch die ZPK Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durchzuführen. Sie ersucht hierfür im Bedarfsfalle die polizeilichen Ordnungskräfte um Unterstützung.

10.2.1 Die durch die ZPK eingesetzten Kontrolleure sind befugt, Betriebe bzw. Betriebsteile zu betreten, die unter den Geltungsbereich des GAV fallen. Der Arbeitgebende ist verpflichtet, ihnen Zutritt zum Betrieb bzw. zur Baustelle zu gewähren und sich gegenüber den Kontrolleuren auf erste Aufforderung hin auszuweisen. Stellen die Kontrollorgane der ZPK fest, dass die Arbeit aufgenommen worden ist, bevor gesetzliche Wartefristen abgelaufen sind, so ist ihren Anweisungen – insbesondere bezüglich Einstellung der Arbeiten – unverzüglich Folge zu leisten. Der Arbeitsplatz ist so zu verlassen, dass die Sicherheit anderer Arbeitnehmender auf der Arbeitsstelle nicht beeinträchtigt wird und substantielle Schäden am Bauwerk vermieden werden.

10.2.2 Die Kontrolleure halten die von ihnen gemachten Feststellungen in einem Bericht fest. Fotografien zu Dokumentationszwecken und weitere massgebende Unterlagen sind dem Bericht beizulegen.

10.3 Die zu kontrollierenden Arbeitgebenden haben alle von ihnen verlangten und für die Durchführung der Kontrollen massgebenden Unterlagen auf erste

Aufforderung hin innert 15 Tagen vollumfänglich vorzulegen und in geeigneter Form auszuhändigen. Dies betrifft insbesondere: Personalverzeichnisse, Lohnabrechnungen, Arbeitsrapporte, Buchhaltung usw.

10.4 Die Arbeitgebenden haben die in Art. 10.3 GAV erwähnten Unterlagen nach Massgabe des Gesetzes, mindestens jedoch während fünf Jahren aufzubewahren. Sobald dem Betrieb die Durchführung einer Kontrolle angekündigt worden ist, dürfen an die Arbeitnehmenden keine Nachzahlungen irgendwelcher Art mehr geleistet werden.

10.5 Ergeben die Kontrollen, dass die gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen verletzt worden sind, so werden die Kontroll- und Verfahrenskosten (für Aufwändungen seitens Beauftragter sowie seitens der ZPK) dem fehlbaren Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden vollumfänglich auferlegt.

10.6 Die Kontrollkosten richten sich nach dem Tarif des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes (STV). Kosten, die daraus entstehen, weil die ordnungsgemässe und insbesondere termingerechte Durchführung der Kontrolle vereitelt wird, werden in jedem Falle vollumfänglich in Rechnung gestellt.

10.7 Die vertragsschliessenden Verbände sind von den beteiligten Arbeitnehmenden in Bezug auf die sich aus den Kontrollen ergebenden Forderungen zur Erhebung der Leistungsklage durch die ZPK ermächtigt.

10.8 Die Einzahlungen sind, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zahlstelle bezeichnet wird, innert 15 Tagen seit Zustellung des Entscheides, auf das Bankkonto der ZPK zu leisten.

10.9 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss – in Anwendung von Art. 20 AVG – auch für Verleiher.

Art. 11 Konventionalstrafen

11.1 Die ZPK kann Arbeitgebende und Arbeitnehmende, die gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtungen verletzen, mit einer Konventionalstrafe belegen, die innert 15 Tagen seit Zustellung des Entscheides zu überweisen ist.

- a. Die Konventionalstrafe ist in erster Linie so zu bemessen, dass fehlbare Arbeitgebende und Arbeitnehmende von künftigen Verletzungen des GAV abgehalten werden.
- b. Sodann bemisst sich deren Höhe insbesondere nach folgenden Kriterien:
 1. die prozentuale Höhe der von Arbeitgebenden ihren Arbeitnehmenden vorenthaltenen geldwerten Leistungen, ungeachtet allfälliger in der Zwischenzeit erfolgten Nachzahlungen, wie Lohn, 13. Monatslohn, Spesen etc., an die Arbeitnehmenden;
 2. Verletzung der nicht geldwerten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen, insbesondere des Schwarzarbeitsverbotes und der Vorschriften betreffend Arbeitsaufnahme gemäss Art. 10.2 GAV;

3. einmalige oder mehrmalige der Verletzungen der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen;
 4. Schwere der Verletzungen der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen;
 5. Grösse des Betriebes;
 6. Umstand, ob Arbeitnehmende ihre individuellen Ansprüche gegenüber einem fehlbaren Arbeitgebenden von sich aus geltend gemacht haben;
- c. Bei Verletzung des Schwarzarbeitsverbotes gemäss Art. 13 GAV gelten pro Arbeitsstelle für den Arbeitgebenden bzw. Arbeitnehmenden eine maximale Konventionalstrafe von CHF 100'000.00 bzw. CHF 25'000.00. In besonders gravierenden Fällen kann von diesen Ansätzen nach oben abgewichen werden.

11.2 Die ZPK hat die Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Verfahrenskosten zur Deckung der Kosten des Vertragsvollzuges zu verwenden. Allfällige Überschüsse sind in angemessener Weise vor allem zugunsten allgemeiner Zwecke der von diesem GAV betroffenen Wirtschaftszweige bzw. Berufe zu verwenden.

11.3 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss – in Anwendung von Art. 2 Abs. 2^{quater} EntsG – auch für Betriebe mit Sitz im Ausland bzw. mit Sitz in der Schweiz, welche Arbeitnehmende in den Kanton Basel-Landschaft entsenden.

11.4 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss – in Anwendung von Art. 20 Abs. 2 AVG – auch für Verleiher.

Art. 12 Entsandte Arbeitnehmende

12.1 Die ZPK kontrolliert in Bezug auf Arbeitnehmende, die von Betrieben mit Sitz im Ausland bzw. mit Sitz in der Schweiz in den Kanton Basel-Landschaft entsendet werden, die Einhaltung der in den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen gemäss Art. 3.2.2 GAV sowie der im vorliegenden GAV enthaltenen allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen über die minimalen Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Artikel 10 GAV ist anwendbar.

12.2 Ferner kann die ZPK von Betrieben den Nachweis mittels eines Dokuments verlangen, dass die Zahlungen der Sozialbeiträge zugunsten seiner Arbeitnehmenden effektiv erbracht haben.

12.3 Bei Verletzung von GAV-Bestimmungen im Sinne von Art. 12.1 GAV durch einen Betrieb mit Sitz im Ausland meldet die ZPK dies der zuständigen kantonalen Behörde.

12.4 Die ZPK ist ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die im EntsG den Sozialpartnern bzw. den Paritätischen Organen zugewiesen sind. Ferner ist die ZPK ermächtigt, mit dem KIGA Baselland eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Entsendebereich abzuschliessen.

Art. 12a Subunternehmer

12a.1 Werden Arbeiten von Subunternehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland bzw. mit Sitz in der Schweiz ausgeführt, so muss der Erstunternehmer, wie beispielsweise Total-, General- oder Hauptunternehmer, die Subunternehmer vertraglich verpflichten, die allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge gemäss Art. 3.2.2 GAV sowie der im vorliegenden GAV enthaltenen allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen über die minimalen Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 des EntsG einzuhalten.

12a.2 Bei Verletzung dieser Bestimmung verfällt der Erstunternehmer einer Konventionalstrafe gemäss Art. 11 GAV, und es erfolgt eine Meldung an die zuständige kantonale Behörde.

Art. 13 Schwarzarbeit

13.1 Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses darf der Arbeitnehmende – entgeltlich oder unentgeltlich - keine Berufsarbeit für Dritte leisten; auch nicht während der Freizeit oder in den Ferien. Das Verbot gilt für jede Berufsarbeit, die für Dritte ausgeführt wird. Im Wiederholungsfall kann der Arbeitgebende ausserdem den Arbeitsvertrag aus wichtigen Gründen sofort auflösen. Die Geltendmachung von Schadenersatz durch den Arbeitgebenden bleibt vorbehalten.

13.2 Es ist den Arbeitgebenden untersagt, Schwarzarbeit ausführen zu lassen, zu tolerieren, zu begünstigen oder das Material hierzu zu liefern. Dieses Verbot gilt auch, wenn die Arbeitgebenden als Auftraggebende auftreten.

13.3 Es ist den Arbeitgebenden untersagt, Arbeiten im Rahmen der nachfolgend definierten Scheinselbständigkeit ausführen zu lassen. Als scheinselbständig gelten erwerbstätige Personen, die aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Ausgestaltung des Vertrages Arbeit auf Zeit bei rechtlicher Unterordnung leisten, jedoch als Selbständigerwerbende auftreten.

Bei der Beurteilung der Frage, ob Scheinselbständigkeit vorliegt, kann insbesondere auf folgende Kriterien abgestellt werden:

- Die betroffene Person beschäftigt im Rahmen der fraglichen Tätigkeit keine Arbeitnehmenden.
- Sie ist regelmässig und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig.
- Der Arbeitgebende oder ein vergleichbarer Arbeitgebender lässt entsprechende Tätigkeiten regelmässig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmende verrichten.
- Die betroffene Person tritt nicht unternehmerisch am Markt auf.
- Die Tätigkeit entspricht dem äusseren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die der Mitarbeitende für denselben Auftraggeber zuvor als Arbeitnehmer ausgeübt hat.

13.4 Hat ein Arbeitnehmender auf Grund einer gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmung (massgebend sind die entsprechenden Bestimmungen in den Gesamtarbeitsverträgen gemäss Art. 3.2.2 GAV) Anspruch auf versicherte

Leistungen und versäumt es der Arbeitgebende absichtlich oder fahrlässig, diese Versicherung abzuschliessen, bzw. bei Bestehen einer Versicherung, den Arbeitnehmenden rechtzeitig anzumelden, so hat er für die dem Arbeitnehmenden dadurch vorenthaltenen bzw. ungenügenden Leistungen vollumfänglich einzustehen.

13.5 Bei Verstoss gegen die vorstehenden Bestimmungen werden die Fehlbaren mit einer Konventionalstrafe gemäss Art. 11 GAV belegt. Zudem erfolgt eine Meldung an die Kantonale Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Meldungen an weitere Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

13.6 Die ZPK ist ermächtigt, mit dem KIGA Baselland eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Schwarzarbeitsbereich abzuschliessen.

Art. 14 Beratungsstelle für Arbeitgebende von in den Kanton Baselland entsandten Arbeitnehmenden und für Fragen über die Schein-Selbständigkeit

14.1 Die Vertragsparteien des GAV errichten in Zusammenarbeit mit den in den Bereichen Entsendung und Folgen der Schwarzarbeit involvierten Behörden und Institutionen eine Beratungsstelle mit dem Ziel, durch rechtzeitige Aufklärung wenn immer möglich Verstösse gegen das EntsG und das Schwarzarbeitsverbot zu vermeiden.

14.2 Die Beratungsstelle steht allen dem GAV unterstellten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden für eine Erstberatung kostenlos zur Verfügung. Erfordert eine Beratung umfangreichere Abklärungen, so wird mit dem Ratsuchenden eine angemessene Kostenbeteiligung vereinbart.

14.3 Die Beratungsstelle berät auch Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende in den Kanton Basel-Landschaft entsenden, für Fragen im Zusammenhang mit dem Entsenderecht. Erfordert eine Beratung umfangreichere Abklärungen, so wird mit dem Ratsuchenden eine angemessene Kostenbeteiligung vereinbart. Diese Beratung beschränkt sich auf Arbeitgebende, welche die Anforderungen an den betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des GAV erfüllen.

14.4 Die Beratungsstelle steht allen unterstellten Arbeitgebenden auch dann für eine Beratung zur Verfügung, wenn diese Arbeitnehmende nach Deutschland oder Frankreich entsenden möchten und Fragen im Zusammenhang mit dem deutschen und französischen Entsenderecht haben. Erfordert eine Beratung umfangreichere Abklärungen, so wird mit dem Ratsuchenden eine angemessene Kostenbeteiligung vereinbart.

14.5 Die ZPK erlässt für die Beratungsstelle ein Reglement.

Art. 15 Öffentliche Beschaffungen

15.1 Die im kantonalen Gesetz über öffentliche Beschaffungen den Paritätischen Kommissionen übertragenen Aufgaben und Kompetenzen werden für die Paritätischen Kommissionen der Gesamtarbeitsverträge gemäss Art. 3.2.2 GAV von der ZPK wahrgenommen.

15.2 Die ZPK erteilt den in § 4 des kantonalen Gesetzes über öffentliche Beschaffungen definierten Auftraggebenden auf Anfrage Auskünfte über die im Berufsregister (Art. 9 GAV) registrierten, dem GAV unterstellten Arbeitgebenden.

15.3 Die ZPK erteilt den in § 4 des kantonalen Gesetzes über öffentliche Beschaffungen definierten Auftraggebenden auf Anfrage Auskünfte, ob Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende in den Kanton Baselland entsenden, die Anforderungen als Anbieter gemäss Abschnitt B des kantonalen Gesetzes über öffentliche Beschaffungen erfüllen. Die ZPK trifft dazu Abklärungen bei den am Sitz des Anbieters zuständigen Sozialpartnern und gegebenenfalls weiteren Auskunftsstellen.

Art. 16 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

16.1 Um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmenden zu schützen, ist das Unternehmen verpflichtet, alle Massnahmen zur Realisierung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu ergreifen. Die Arbeitnehmenden unterstützen das Unternehmen bei der Anwendung der zu ergreifenden Massnahmen. Sie befolgen die Instruktionen und benützen die Vorrichtungen für die Gesundheit und Sicherheit in korrekter Weise. Zu beachten sind einerseits die von der Schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaft (SUVA) erlassenen Vorschriften und andererseits die EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit. Insbesondere zu beachten sind die in den Gesamtarbeitsverträgen gemäss Art. 3.2.2 GAV enthaltenen branchenspezifischen Bestimmungen. Die ZPK kann für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Präventionsmassnahmen vorsehen und Beiträge an deren Finanzierung beschliessen.

16.2 Stellt die ZPK einen Verstoss gegen die in Art. 16.1 GAV genannten Vorschriften und Bestimmungen zur Arbeitssicherheit fest, informiert sie umgehend das Arbeitsinspektorat des KIGA. Die ZPK ist ermächtigt, mit dem KIGA Baselland eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzbereich abzuschliessen.

Art. 17 Vollzugskostenbeiträge

17.1 Zur Deckung der Kosten im Vollzug dieses Vertrages wird von allen diesem Vertrag unterstellten Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden ein Beitrag erhoben. Der Beitrag darf ausschliesslich für folgende Aufgaben und den Ausgleich folgender Leistungen verwendet werden:

- a) Vollzug und die Durchsetzung des GAV;
- b) Leistungen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gemäss Art. 16 GAV;
- c) Übernahme von nicht gedeckten Kosten für Beratungsleistungen gemäss Art. 14 GAV (Prävention zur Vermeidung von Verstössen im Bereich Schwarzarbeit und Entsendung von ausländischen Arbeitnehmenden);
- d) Entrichtung von Beiträgen an Arbeitnehmende zur Milderung einer nicht selbstverschuldeten Notlage.

17.2 Der Beitrag für die Arbeitgebenden setzt sich aus einem jährlichen Grundbeitrag von CHF 200.00 und einem Betrag in der Höhe von 0,2 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme (Berechnung der Lohnsumme für ausländische Entsendebetriebe siehe Art. 17.5 GAV) der diesem Vertrag unterstellten Arbeitnehmenden zusammen. Der Arbeitgebende hat in diesem Zusammenhang der Ausgleichskasse (Art. 8 GAV) auf Verlangen die endgültige Prämienabrechnung der AHV auszuhändigen. Dauert die Unterstellung unter den GAV weniger als ein halbes Jahr, so ist lediglich ein Grundbeitrag von CHF 100.00 zu entrichten; für die Berechnung des Beitrages von 0,2 Prozent auf der AHV-pflichtigen Lohnsumme gelten angebrochene Monate als volle Monate.

17.3 Der Beitrag der Arbeitnehmenden beträgt CHF 30.00 pro Arbeitnehmenden. Der Beitrag wird einmal jährlich vom Arbeitgebenden in Abzug gebracht. Der Arbeitgebende haftet gegenüber der Ausgleichskasse (Art. 8 GAV) für die ordnungsgemässe Einzahlung der Beiträge, ungeachtet der Art und Weise, wie die Beiträge von den Arbeitnehmenden erhoben werden. Für nicht oder nicht richtig abgezogene und/oder abgerechnete Vollzugskostenbeiträge haftet der Arbeitgebende. Dauert die Unterstellung unter den GAV weniger als ein Jahr, so ist trotzdem der einmalige jährliche Beitrag von CHF 30.00 zu entrichten.

17.4.1 Zwecks Erhebung der Beiträge hat jeder Arbeitgebende der Ausgleichskasse (Art. 8 GAV) eine Liste aller im abgelaufenen Jahr dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden einzureichen mit Angabe von Name, Vorname, Funktion, Wohnort und Total der abgezogenen Beiträge.

17.4.2. Werden innert Frist die für die Abrechnung erforderlichen Angaben gemäss Absatz 17.4.1 nicht gemacht, setzt die Ausgleichskasse die geschuldeten Beiträge durch eine Veranlagungsverfügung fest. Die Ausgleichskasse ist berechtigt, die Veranlagungsverfügung auf Grund einer Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle zu erlassen. Soweit eine genaue Veranlagung aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht möglich ist, hat sie die Ausgleichskasse nach pflichtgemässen Ermessen vorzunehmen. Die Kosten der Veranlagung können den Säumigen auferlegt werden.

17.5 Die für die Vollzugskosten – und gegebenenfalls Weiterbildungskosten und Sicherstellungsleistungen von Lohnansprüchen – massgebende Lohnsumme wird bei ausländischen Entsendebetrieben wie folgt berechnet: Summe der jeweiligen Mindestlöhne, welche den entsandten Arbeitnehmenden aufgrund ihrer jeweiligen Funktion geschuldet sind.

17.6.1 Das Inkasso der Vollzugskostenbeiträge erfolgt über die Ausgleichskasse (Art. 8 GAV).

17.6.2 Die ZPK ist ermächtigt, Paritätischen Kommissionen der Gesamtarbeitsverträge gemäss Art. 3.2.2 GAV, welche aus Praktikabilitätsgründen das Inkasso der Vollzugskostenbeiträge gemäss diesem GAV selber vornehmen wollen, diesen Direkteinzug zu bewilligen und zu vereinbaren, dass die Inkassoaufwendungen und die Übernahme des Delkredererisikos pauschal abgegolten werden.

17.7 Die Vollzugskostenbeiträge sind ausdrücklich nicht in den Mitgliederbeiträgen der vertragsschliessenden Parteien gemäss Art. 1 GAV enthalten und werden somit auch den Mitgliedern der vertragsschliessenden Parteien in Rechnung gestellt.

17.8 Das Nähere regelt das durch die ZPK erlassene Reglement.

Art. 18 Vertragliches Schiedsgericht

18.1 Die Vertragsparteien bestellen das kantonale Einigungsamt des Kantons Basel-Landschaft (gemäss Abschnitt III der Vollziehungsverordnung SGS 221.2) als Vertragliches Schiedsgericht.

18.2 Das Vertragliche Schiedsgericht hat folgende Kompetenzen:

- a. Beurteilung und Entscheid bei Kollektivstreitigkeiten;
- b. Entscheid in Fragen, welche von der ZPK dem Schiedsgericht zur Beurteilung unterbreitet werden.

18.3 Die Entscheidungen des Vertraglichen Schiedsgerichtes sind endgültig und verbindlich.

Art. 19 Verschiedenes

19.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, weiteren GAV-geregelten Branchen des Ausbaugewerbes, aber auch des Bauhauptgewerbes, den Anschluss an den vorliegenden GAV zu ermöglichen. Die ZPK ist ermächtigt, im Namen und im Auftrag der Vertragsparteien die entsprechenden Anschlussverhandlungen zu führen und für diese rechtsverbindlich abzuschliessen.

19.2 Sollte bei einem der in Art. 3.2.2 GAV aufgeführten Gesamtarbeitsverträge ein vertragsloser Zustand mit Aufhebung der AVE eintreten, so hat dieser Umstand keinen Einfluss auf den Bestand des vorliegenden GAV. In einem solchen Fall gelten die Bestimmungen des vorliegenden GAV für diese Branche weiter. Die ZPK ist in einem solchen Fall zudem ermächtigt, im Rahmen der Bestimmungen des EntsG bei der Tripartiten Kommission des Kantons Basel-Landschaft Massnahmen zur Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping zu beantragen.

19.3 Der in diesem GAV verwendete Begriff des Arbeitnehmenden bestimmt sich nach Art. 319 ff. Obligationenrecht.

19.4 Wer sich auf selbständige Erwerbstätigkeit beruft, hat diese gegenüber dem Kontrollorgan gemäss Art. 10 GAV auf Verlangen nachzuweisen.

Art. 20 Inkrafttreten und Dauer des GAV

20.1 Der vorliegende GAV Textfassung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011 als fest vereinbart. Sie ersetzt die Textfassung des GAV vom 1. Juni 2004 inklusive sämtlicher Nachträge.

20.2 Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Erfolgt keine Kündigung, so gilt der GAV jeweils für weitere zwei Jahre.

20.3 Vertragsänderungen, Vertragsergänzungen oder Vertragserneuerungen werden den dem GAV unterstellten Arbeitgebenden entweder durch Zirkular oder Publikation im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft zur verbindlichen Kenntnis gebracht.

Liestal, Basel, Bern und Zürich, 30. April 2007

Die Vertragsparteien:

Für die Wirtschaftskammer Baselland

als bevollmächtigte Vertreterin der folgenden Verbände:

- Maler- und Gipserunternehmer-Verband Baselland
- Schreinermeister-Verband Baselland
- Metall-Union Baselland
- Verband Basellandschaftlicher Elektro-Installationsfirmen
- Verband Dach- und Wand Baselland
- Gärtnermeisterverband beider Basel
- Verband der Plattenlegerfirmen beider Basel
- suissetec Sektion Nordwestschweiz

Der Direktor:
Hans Rudolf Gysin

Der Vize-Direktor:
Markus Meier

Für den Maler- und Gipserunternehmer-Verband Baselland

Der Präsident:
Simeon Sollberger

Der Vizepräsident:
Christoph Gaugler

VSSM Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten

Der Präsident:
Ruedi Lustenberger

Die Direktorin:
Evi Staubli Nürnberg

Für den Schreinermeister-Verband Baselland

Der Präsident:
Heinz Wahl

Der Vizepräsident:
René Hochuli

Für die Metall-Union Baselland

Der Präsident:
Georges Fünfschilling

Der Vizepräsident:
Peter Meier

Für den Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI

Der Präsident:
Alfons Meier

Der Direktor:
Hans-Peter In-Albon

Für den Verband Basellandschaftlicher Elektro-Installationsfirmen

Der Präsident:
Guido Ermacora

Der Vizepräsident:
Jürg Schaub

Für den Verband Dach- und Wand Baselland

Der Präsident:
Andreas Bergamini

Der Vizepräsident:
Matthias Ritter

Für den Gärtnermeisterverband beider Basel

Der Präsident:
Werner Fischer

Der Vizepräsident:
Cyrill Wenger

Für den Verband der Plattenlegerfirmen beider Basel

Der Präsident:
Remo Egloff

Der Vizepräsident:
Peter Grieder

Für den Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverband (suissetec):

Der Präsident:
Peter Schilliger

Der Direktor:
Hans-Peter Kaufmann

Für die suissetec Sektion Nordwestschweiz

Der Präsident:
Bruno Moretti

Der Vizepräsident:
René Lienert

Für die Gewerkschaft UNIA

Der Co-Präsident:
Renzo Ambrosetti

Der Co-Präsident:
Andreas Rieger

Der Branchenverantwortliche:
Rolf Frehner

Die Regionalsekretärin:
Rita Schiavi

Für die Gewerkschaft Syna

Der Präsident:
Kurz Regotz

Der Zentralsekretär:
Nicola Tamburrino

Der Regionalsekretär:
Claudio Blancato

Für die Gewerkschaft Grüne Berufe Schweiz, Sektion Nordwestschweiz

Der Präsident:
Josef Schopmans

Der Aktuar:
Michael Vogt